

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
311/2018/1**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

60.01 Stadtplanung

Datum:

28.11.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	05.12.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2018	Entscheidung

Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel"

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ wird in der beigefügten Fassung beschossen.

Das künftige Plangebiet und der deckungsgleiche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegen an der westlichen Stadtgebietsgrenze zwischen der B 525 und dem Landschaftsschutzgebiet Hünsberg – Monenberg. Das insgesamt 27,9 ha große Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden verläuft es in einem Abstand von ca. 400 m bis ca. 1.000 m in südliche Richtung, gemessen von der B 525.
- Im Osten hat es eine Ausdehnung von ca. 700 m in östliche Richtung gemessen von der K 54.
- Im Süden hat es in einem Abstand von ca. 1.100 m bis ca. 1.300 m in südliche Richtung, gemessen von der B 525.
- Im Westen hat es eine Ausdehnung von ca. 200 m bis 300 m in westliche Richtung, gemessen von der K 54.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (**Anlage 1 der Vorlage 311/2018**) ersichtlich.

Sachverhalt:

Über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel (siehe Anlage 1 zur Vorlage 311/2018) ist vor folgendem Hintergrund beschließen:

1. Der Rat der Stadt Coesfeld beschloss am 25.06.2015 einen **Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“** aufzustellen, um

Windkraftkonzentrationszonen für das Stadtgebiet auszuweisen. Außerhalb der Windkraftkonzentrationszonen sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB regelmäßig ausgeschlossen. Auf Grundlage einer gesamträumlichen Untersuchung ergaben sich geeignete Windkraftkonzentrationszonen, u.a. eine westlich von Goxel.

2. Außerdem hat der Rat am 29.09.2016 - noch während des laufenden Aufstellungsverfahrens für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan - beschlossen, innerhalb der vorgesehenen Windkraftkonzentrationszonen Bebauungspläne zur Detailsteuerung von Anlagenstandorten und weiteren Parametern aufzustellen. In diesem Zuge wurde auch für die Windkraftkonzentrationszone westlich von Goxel der **Aufstellungsbeschluss für den deckungsgleichen Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“** gefasst. Im Aufstellungsbeschluss ist die planerische Zielsetzung wie folgt begründet (Beschlussvorlage 215/16):

„Durch den Flächennutzungsplan wird die Nutzung für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt. Festgelegt werden können aber nur flächenhafte Bodennutzungen. Für die Stadt Coesfeld sind jedoch weitergehende städtebaulich begründete Regelungen in Konzentrationszonen erforderlich. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen werden die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich parzellenscharf festgelegt.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Belange des Landschaftsbildes, der Ökologie und der Windpark-Optimierung können ohne konkrete Standortfestlegung der Windkraftanlagen in der jeweiligen Konzentrationszone nur bedingt beeinflusst werden. Daher soll bewusst aus öffentlichem Interesse heraus gesteuert werden.*
- Die Festlegung der zukünftigen Standortkonfiguration durch konkrete Baufelder in den jeweiligen Konzentrationszonen soll Belange des Landschaftsbildes verstärkt beachten. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, inwieweit Gestaltungsvorgaben (z.B. für die Windparks zur Gondelform oder Mastgestaltungen) das Gesamterscheinungsbild harmonisieren können.*
- Über die Bebauungspläne und die damit verbundenen Detailinformationen zum Eingriff in Natur und Landschaft kann das Maß des Eingriffs standortbezogen bilanziert werden und der Ausgleich in einem gesamt abgestimmten Konzept geregelt werden. Der Bebauungsplan bündelt die Information.*
- Unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit, der Windrichtung, des Bewuchses und der Topographie kann durch den Bebauungsplan eine Anlagenkonfiguration festgesetzt werden, sodass aus der jeweiligen Fläche der maximale Energieertrag erzielt werden kann. Der Bebauungsplan bündelt und harmonisiert damit die Interessen der Investoren oder Grundstückseigentümer und die Interessen der Stadt. So wird vermieden, dass die Reihenfolge der Genehmigungsanträge oder das Verhandlungsgeschick von Investoren der optimalen Nutzung der Fläche entgegenstehen.*

Diese Belange gelten auch konkret für die Aufstellung des B-Plans Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“.

Für die Errichtung der Windenergieanlagen im Plangebiet gibt es ein erstes konkretes Konzept eines Vorhabenträgers, das in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erstellt wurde. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde im Februar 2015 zwischen dem Vorhabenträger des Bürgerwindparks Goxel und der Stadt Coesfeld ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Städtebauliche Zielsetzung war und ist es durch den Ausbau der Windenergienutzung im Stadtgebiet einen Beitrag zur Klimaschutz und zur Energiewende zu leisten.

(...)

Um dieses Verfahren einzuleiten, erfolgt mit dieser Vorlage der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“.

(...). Grundlage für den Bebauungsplan ist die aktuelle Parkkonfiguration, die mit dem Bürgerwindpark abgestimmt und als Anlage ebenfalls beigefügt ist.“

3. Als Reaktion auf den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ haben die SL Windenergie GmbH als Entwicklerin sowie die Eigentümer der Grundstücke innerhalb der Windkraftkonzentrationszone Goxel gegenüber der Stadt Coesfeld unter dem 21.11.2016 eine **einseitige Verpflichtungserklärung** abgegeben. Darin erklären die Vorgenannten ihre Zustimmung zur Entwicklung des Windparks Goxel gemäß dem in der Übersichtskarte dargestellten Parkkonzept aus dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“. Das Parkkonzept sieht drei Anlagenstandorte östlich der K 54 vor. Im Einzelnen soll es um eine Enercon-Anlage E 92 (Gesamthöhe 150 m) und zwei Enercon-Anlagen E 101 (Gesamthöhe jeweils 185,5 m) gehen (vgl. Übersichtskarte zur einseitigen Verpflichtungserklärung, beigefügt als **Anlage 2**). Im Einzelnen haben sich die Entwicklerin und die Grundstückseigentümer wie folgt verpflichtet:
 - „a) innerhalb der Windkraftkonzentrationszone „Goxel“ ausschließlich die in der Übersichtskarte (Anlage 1) ersichtlichen Windenergieanlagen zur Genehmigung zu stellen, zu errichten und zu betreiben und auch nur für diese Windenergieanlagen Grundstücke innerhalb der Konzentrationszone zur Verfügung zu stellen;
 - b) sich in keiner Weise an Vorhaben Dritter, die zu der vorstehenden Verpflichtung in Widerspruch stehen könnten, zu beteiligen und derartige Vorhaben auch nicht in sonstiger Weise direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen gleich welcher Art zu befördern;
 - c) den in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sowie den Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“, sofern dieser die in der Übersichtskarte vorgesehenen Windenergieanlagen ermöglicht, und eine diesbezügliche Satzung über eine Veränderungssperre weder mit einer Normenkontrollklage noch im Wege einer verwaltungsgerichtlichen Inzidenter-Überprüfung anzugreifen.“
4. Der **Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie** wurde am 31.03.2017 – einschließlich der Windkraftkonzentrationszone Goxel – in Kraft gesetzt.
5. Die **Verwaltung berichtete** im Juni 2017 über Änderungsabsichten von Betreibern gegenüber den bisherigen Parkkonfigurationen, u.a. in der Windkraftkonzentrationszone Goxel. Hintergrund der Änderungsbestrebungen war, die Anlagen rentabler zu gestalten, um die Aussichten auf einen Zuschlag in den seit 2017 durchzuführenden Ausschreibungsverfahren nach EEG zu verbessern (vgl. Vorlage 137/17).
6. Die **SL Windenergie GmbH** beantragte sodann unter dem 06.07.2017 die Erteilung **immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung** für drei Windenergieanlagen in der Windkraftkonzentrationszone Goxel in einer gegenüber dem ursprünglichen Plankonzept (s.o.: 4.) modifizierten Form. Im Einzelnen sind jetzt eine Enercon-Anlage (Gesamthöhe 149 m) und zwei Siemens-Anlagen (Gesamthöhe jeweils 199 m) beantragt. Die Standorte haben sich gegenüber der Ursprungsplanung zwischen einigen Metern und 50 Metern verschoben. Der 3-fache Abstand Gesamthöhe zur nächsten Wohnnutzung Stevede 40 wird im Fall der mittleren Siemens-Anlage nicht eingehalten; allerdings liegt hierfür eine schriftliche Zustimmungserklärung des derzeitigen Eigentümers vor. Angesichts von zwei Anlagentypen ist die ursprünglich intendierte einheitliche Gestaltungskonzeption nicht gegeben (vgl. Vorlage 191/2018).
7. Der **Rat** lehnte in seiner Sitzung am 27.09.2018 die **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das modifizierte Vorhaben ab**.
8. Im Nachgang zur Ratssitzung unterbreitete die **SL Windenergie GmbH** eine nochmals veränderte Planung als **Kompromissvorschlag**: Danach bestünde von Betreiberseite die

Bereitschaft, in der Windkraftkonzentrationszone anstelle des anhängigen Anlagenantrages lediglich zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 (Gesamthöhe 193 m) zu beantragen (Kartografische Darstellung beigefügt als **Anlage 3**). Aus Sicht des Betreibers ist bei lediglich zwei Anlagen angesichts der Größen- und Standortverhältnisse die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ – und damit wohl auch die Aufstellung einer Veränderungssperre - nicht erforderlich. Zwei Anlagen seien in Bezug auf die örtliche Belastung vorteilhafter als die ursprünglich vorgesehenen drei Anlagen. Der Bebauungsplan ermögliche keine weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (Schall, Schatten). Sollte zum Schutz vor optisch bedrängender Wirkung ein größerer Abstand als das Dreifache der Anlagenhöhe gewählt werden, entfielen die Windkraftkonzentrationszone Goxel. Dem Artenschutz im Hinblick auf den Uhu sei jedenfalls durch den Wegfall der dritten Anlage Rechnung getragen; im Hinblick auf andere Arten bestünden keine weiteren Spielräume. Ferner sei die Lage der Standorte für die Nachbarschaft vorteilhaft und wegen der örtlichen Begebenheiten (Abstand zur Kreisstraße, Abstand zu Heckenstrukturen, mögliche Zuwegungsbeschränkungen) die Steuerungsmöglichkeiten durch einen Bebauungsplan ohnehin eingeschränkt. Letztlich habe die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 146/1 nur zeitliche Nachteile zur Folge.

II.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ über die Aufstellung einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zu beschließen. Folgende Umstände sprechen für deren Erlass:

1. Das mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 06.07.2017 beantragte, modifizierte Vorhaben entspricht nicht dem Plankonzept des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“. Letzteres geht sowohl von Anlagenhöhen von nicht mehr als 185,5 m als auch von einheitlichen Anlagentypen (getriebelosen Anlagen) aus. Zudem weichen die Anlagenstandorte um bis zu 50 m ab. Dabei wurde das dem Planaufstellungsbeschluss zugrunde liegende Konzept von den Betreibern selbst vorgeschlagen, um zu einer möglichst guten energetischen Ausnutzung der Zone bei verträglicher Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild zu kommen.
2. Ferner verweist bereits der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ darauf, dass im Zuge des Planaufstellungsverfahrens geklärt werden soll, wie über konkrete Baufelder den Belangen des Landschaftsschutzes am besten Rechnung getragen werden kann und inwieweit Gestaltungsvorgaben das Gesamterscheinungsbild harmonisieren können. Jedenfalls nachdem die Betreiber das abgestimmte Plankonzept mit ihrem Anlagenantrag verlassen haben, stellen sich auch diese Fragen neu.
3. Die Berechtigung der Stadt zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/1 und die gegebenenfalls erforderliche Absicherung über eine Veränderungssperre haben die Betreiber bereits mit ihrer einseitigen Verpflichtungserklärung vom 21.11.2016 anerkannt. Diesbezüglich wurden Rechtsmittelverzichtserklärungen abgegeben.
4. Das Sicherheitsbedürfnis für eine Veränderungssperre ist auch nicht deshalb entfallen, weil die Betreiber meinen, mit dem Anlagenkonzept, das dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 146/1 zugrunde liegt, im Ausschreibungsverfahren nach dem EEG keine hinreichenden Aussichten zu haben. In den jüngsten Ausschreibungsrunden wurden deutlich höhere Zuschläge erteilt, als dies im Jahre 2017 der Fall war. Für das Jahr 2019 sind Sonderausschreibungen geplant, so dass sich diese Entwicklung voraussichtlich fortsetzen wird. Abgesehen von Wirtschaftlichkeitserwägungen ist es gerade Aufgabe des Planaufstellungsverfahrens, das Interessen an einer energetisch möglichst ertragreichen Parkkonfiguration und die Belange der landschafts- und nachbarverträglichen Einbindung zu gewichten, gegeneinander abzuwägen und einen

planerischen Ausgleich zu finden. Eine optimale Rentabilität der Anlagen ist beim Ausgleich dieser Belange nicht geschuldet.

5. Der in den Raum gestellte Kompromissvorschlag der SL Windenergie GmbH für zwei Windenergieanlagen gleichen Typs und einer jeweiligen Gesamthöhe von 193 m lässt das Sicherheitsbedürfnis für die Veränderungssperre gleichfalls nicht entfallen. Maßgeblich ist insoweit der derzeit im Genehmigungsverfahren befindliche Antrag für drei Windenergieanlagen (Enercon-Anlage mit einer Gesamthöhe von 149 m und zwei Siemens-Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 199 m). Wird keine Veränderungssperre aufgestellt, kann das Einvernehmen zu diesem Antrag voraussichtlich nicht rechtmäßig versagt werden.

Davon abgesehen kann die Stadt im Rahmen ihrer Bauleitplanung durchaus aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes weitergehende Anforderungen an den Schallschutz und an die Verhinderung einer erdrückenden Wirkung stellen, als dies nach den gesetzlichen Vorschriften im Anlagenzulassungsverfahren der Fall ist. Vor diesem Hintergrund soll im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 146/1 auch geklärt werden, ob (vorsorgende) Schallemissionsgrenzwerte für die Anlagen angezeigt sind und welche Anforderungen an die (vorsorgende) Verhinderung einer erdrückenden Wirkung gegenüber Wohnnutzungen gestellt werden.

Schließlich soll das Bebauungsplanverfahren den Artenschutz noch einmal vertieft in den Blick nehmen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den anhängigen Anlagenantrag haben sich Bedenken gegenüber der Realisierbarkeit des östlichen Anlagenstandortes ergeben, weil durch diesen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegenüber dem Uhu ausgelöst sein kann. Dem soll gleichfalls durch angepasste Baufelder und Erschließungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis wäre ohne die Veränderungssperre zu befürchten, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/1 verfolgten planerischen Ziele im Hinblick auf die Feinsteuerung der Windkraftnutzung beeinträchtigt würden.

Anlagen:

- 1 Karte Änderungsbereich analog zum Geltungsbereich BP 146/1
- 2 Anlagenkonzept einseitige Verpflichtungserklärung
- 3 Kompromissvorschlag zum neuen Anlagenkonzept Stand Dezember 2018
- 4 Satzungsentwurf
- 5 Anlage 1 zur Satzung